

Sion, Mai 2025

Erläuterungen zur neuen Gebührenordnung IKSS

0. Allgemeine Erläuterungen

0.1 Begründung für die Revision der Gebührenordnung

Gemäss Artikel 13 des Konkordats werden die Kosten der Kontrollstelle durch Gebühren der Betreiber und Beiträge der Kantone gedeckt.

Die Details der Kostendeckung und der Gebührenerhebung werden in der Gebührenordnung geregelt. Als Folge der Totalrevision des Reglements über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS), wurde eine Überarbeitung der bestehenden Gebührenordnung notwendig. Eine Projektgruppe der Geschäftsleitung IKSS hat gemeinsam mit dem Leiter der Kontrollstelle die Gebührenordnung ausgearbeitet.

0.2 Vorgehen

Als Grundlage für die Überarbeitung der Gebührenordnung wurde in den vergangenen Jahren eine detaillierte Auswertung der von der Kontrollstelle erbrachten Leistungen und der damit verbundenen Kosten gemacht. Für eine repräsentative Auswertung musste aufgrund der unterschiedlichen Inspektionsintervalle eine mehrjährige Erhebung zugrunde gelegt werden.

Die Auswertungen haben zu folgenden Erkenntnissen geführt:

- Die Kosten für die Inspektionen belaufen sich auf rund CHF 1.1 Mio. pro Jahr und werden durch die aktuell erhobenen Gebühren gedeckt.
- Die Inspektionsgebühren für kleinere Anlagen decken die effektiven Kosten für die Inspektionen dieser Anlagen nicht. Es erfolgt eine Querfinanzierung durch die grösseren Anlagen.
- Bei Anlagen mit mehreren Kategorien ist die Abstufung der Gebühren nach Kategorien im Vergleich zum effektiven Inspektionsaufwand zu hoch.

0.3 Ziele der neuen Gebührenordnung

Im Rahmen der Analyse wurden nebst den finanziellen Verrechnungen auch noch weitere Aspekte berücksichtigt. Folgende Ziele sollen mit der neuen Gebührenordnung erreicht werden:

- Keine Gebührenerhöhung:
Die aktuell erhobenen Gebühren decken die Kosten. Die sich aus der neuen Gebührenordnung ergebenden Verschiebungen sind gesamthaft kostenneutral.
- Verursachergerechtere Gebühren; Reduktion der Querfinanzierung:
Die Analyse ergab, dass die Kosten für Inspektionen nicht linear mit der Größe der Anlage korrelieren, wie dies die aktuellen Gebührenabstufungen suggerieren. Dies ist nachvollziehbar, da z.B. Reisekosten, Untersuchungen von auf sämtlichen Anlagen vorhandenen Elementen wie Antrieb, Bremsen oder Betriebsorganisation nur unwesentlich von der Größe der Anlage abhängig sind. Es ist jedoch auch offensichtlich, dass eine lange Anlage mit vielen Stützen höhere Kosten für die Inspektion verursacht.
Ein Blick in ältere Dokumente hat gezeigt, dass eine Querfinanzierung von grossen zu kleinen Anlagen innerhalb des Konkordats durchaus gewünscht und akzeptiert ist. Der sich aus den Auswertungen ergebende Umfang dieser Querfinanzierung zeigt sich jedoch grösser als erwartet.

Deshalb sollen mit der neuen Gebührenordnung die Gebühren aufwandbezogener festgelegt werden und die Querfinanzierung reduziert werden. Es wird angestrebt, dass jede Anlagenklasse gemäss Anlagensystematik seine Kosten deckt. Die Abstufung der Gebühren nach Kategorien wird reduziert indem jeweils zwei Kategorien (1+2, 3+4, 5+6) in einer gleichen Gebührenstufe sind.

- Transparente und nachvollziehbare Gebührenberechnung:
Sowohl für die Kantone wie auch die Anlagenbetreiber soll die Gebührenberechnung nachvollziehbar und transparent sein.
- Einheitliche Kategorienzuteilung gemäss Anlagensystematik durch Konkordat:
Die detaillierte Analyse hat gezeigt, dass in der Vergangenheit verschiedentlich Anlagen in Kategorien eingeordnet wurden, die nicht mit der Anlagensystematik und dem Reglement übereinstimmen. Mit der neuen Gebührenordnung in Verbindung mit Art. 14 des Reglements IKSS soll sichergestellt werden, dass gleiche Anlagen in allen Konkordatskantonen auch gleich kategorisiert werden.
- Regelung weiterer Verrechnungsgrundsätze:
Nebst der Verrechnung der Inspektionsgebühren sollen mit der neuen Gebührenordnung auch noch weitere Verrechnungsfragen z.B. für Anlagen mit unregelmässigen Inspektionen oder für weitere Arbeiten der Kontrollstelle geregelt werden.

Die Kantonsbeiträge werden für jeden Kanton nach der Anzahl und Grösse der Anlagen berechnet.

Die Kosten der Kontrollstelle für Projektprüfungen, Kontrollen der Inbetriebnahme oder ausserordentliche Kontrollen werden fallweise in Rechnung gestellt und sind nicht Teil der jährlichen Kantonsbeiträge. Dasselbe gilt für die Kosten von Inspektionen von Anlagen, die nicht regelmässig betrieben werden.

1. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen:

Teil I: Allgemeines

Art. 1 Einleitung

Keine Erläuterungen.

Art. 2 Hoheitliche und nichthoheitliche Aufgaben

Die Kontrollstelle hat neben den hoheitlichen Tätigkeiten immer auch nicht hoheitliche Aufgaben wahrgenommen. Es hat sich gezeigt, dass diese Aufgaben für die ganzjährig genügende Auslastung der Mitarbeitenden und zur Know-how Sicherung wichtig sind und einen Beitrag zur Deckung der allgemeinen Kosten der Kontrollstelle beitragen.

Die Unterscheidung in «Hoheitliche Aufgaben» und «nicht hoheitliche Tätigkeiten» ist bezüglich MWST relevant. Die «Hoheitlichen Aufgaben» sind nicht mehrwertsteuerpflichtig, «nicht hoheitliche Tätigkeiten» dagegen schon.

Für die «technische Kontrolle» gemäss Art.6 des Konkordatsvertrages und für eine «Betriebskontrolle» gemäss Art. 59 der Seilbahnverordnung wird bei der Kontrollstelle IKSS der Begriff «Inspektion» verwendet.

Unter den Begriff «Sonderaufträge» fallen beispielsweise die Aufsicht über die militärischen Seilbahnen, die Inspektion von Flussfähren und die Projektprüfung eines Wasserskiliftes.

Teil II: Verrechnung hoheitliche Aufgaben

Art. 3 Kantonsbeiträge

Die sicherheitstechnische Aufsichtstätigkeit umfasst neben den direkten Aufwendungen für die Durchführung der Inspektionen auch die Kosten für die notwendigen Grundlagenarbeiten und weitere im Zusammenhang mit den Inspektionen stehende Tätigkeiten der Kontrollstelle wie:

- Beratung von und Fachaustausch mit Betreibern und Herstellern
- Austausch mit den kantonalen Aufsichtsbehörden
- Überwachung der Umsetzung der Auflagen
- Normenarbeit
- Erstellung und Weiterentwicklung der Merkblätter
- Mitwirkung bei Schulungen
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Verordnungen und Richtlinien
- Mitwirkung in und Austausch mit Fachgremien Erfassen und analysieren von Unfällen und Ereignissen

Sämtliche von der Kontrollstelle erbrachten Leistungen wie auch die allgemeinen Kosten des Konkordats werden über die Kantonsbeiträge den Konkordatskantonen in Rechnung gestellt.

Die Kantone sind frei, wie sie diese Kosten kantonsintern an die Anlagenbetreibenden weiterverrechnen.

Die Gebührenordnung regelt nur die Abrechnung der Kosten des Konkordats und der Kontrollstelle an die Konkordatskantone und die direkt von der Kontrollstelle den Anlagenbetreibenden in Rechnung gestellten Leistungen.

Art. 4 Rechnungsstellung an die Konkordatskantone

Keine Erläuterungen.

Art. 5 Massgebender Anlagenbestand für die Berechnung der Kantonsbeiträge

Den Kantonen soll Anfang der zu leistende Kantonsbeitrag mitgeteilt werden können. Dies bedingt, dass ein Stichtag bezüglich des massgebenden Anlagenbestandes für die Beitragsberechnung festgelegt werden muss. Unterjährige Veränderungen beim Anlagenbestand führen zu keiner Anpassung des Kantonsbeitrags des laufenden Jahres.

Art. 6 Anlagen mit unregelmässigen Inspektionen und nicht eindeutig definierten Einstufungen

Bei diesen Anlagen handelt es sich in erster Linie um Schachtbefahrungsanlagen von Wasserkraftwerken, die für die Kontrolle der Druckleitungen eingesetzt werden. Diese Kontrollen erfolgen in der Regel alle 4 bis 8 Jahre. Der Zeitpunkt ist unter anderem von der Situation auf dem Strommarkt und damit der Kraftwerkseinsatzplanung abhängig. Die Kontrollstelle führt jeweils in Absprache mit den Betreibern die Inspektionen durch.

Weil die Weiterverrechnung bzw. die Nicht-Weiterverrechnung der hoheitlichen Aufgaben an die Anlagenbetreiber in der Kompetenz der Kantone liegt, werden neu auch die Kosten für die unregelmässigen Inspektionen dem entsprechenden Kanton und nicht mehr direkt dem Anlagenbetreiber in Rechnung gestellt.

Art. 7 Verrechnung weiterer hoheitlicher Aufgaben

Keine Erläuterungen.

Art. 8 Ausserordentliche Inspektion

Keine Erläuterungen.

Art. 9 Kombination Abnahme und periodische Inspektion

Die Verrechnung einer Abnahme eines Umbaus, die gleichzeitig mit der regulären Inspektion durchgeführt wurde, hat in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen geführt. Deshalb wird dieser Spezialfall in der Gebührenordnung speziell geregelt.

Art. 10 Festlegung Stundensätze

Die Kontrollstelle verrechnet folgende Stundenansätze (exkl. MWST):

Leitender Ingenieur	CHF 180.- / h
Ingenieur	CHF 157.- / h
Experte	CHF 133.- / h
Administration	CHF 98.- / h

Anpassungen kann die Geschäftsleitung im Rahmen des Budgets vornehmen. Das Budget und damit auch eine Anpassung der Stundensätze ist durch die Konkordatsversammlung zu genehmigen.

Art. 11 Veröffentlichung der Stundensätze

Keine Erläuterungen.

Teil III: Berechnungsmethodik Kantonsbeiträge

Art. 12 Einteilung der Anlagen in die Anlagekategorien (vgl. Art. 14 IKSS Reglement)

Mit der neuen Gebührenordnung wird die einheitliche Einteilung in die Anlagekategorien innerhalb des Konkordats sichergestellt. Aktuell sind zahlreiche Luftseilbahnen, die gewerbsmässig betrieben werden noch in den Kategorien 1 bis 3 eingeteilt. Diese werden zukünftig den Kategorien 4 bis 6 zugeordnet.

Mit dem neuen IKSS-Reglement wurden für Standseilbahnen eigene Kriterien für die Kategorisierung eingeführt. Bis anhin wurden für Standseilbahnen diejenigen für Luftseilbahnen angewandt. Dieser Wechsel wird mit der Einführung der Gebührenordnung umgesetzt und kann bei Standseilbahnen zu Umteilungen in der Kategorisierung führen.

Die Vorgabe aus dem alten IKSS-Reglement, wonach Werkseilbahnen «nach ihrer Bedeutung und Grösse» den Kategorien 4 bis 6 zugeordnet werden, war zu unklar und wurde mit dem neuen Reglement gestrichen. Werkseilbahnen werden nun gleichbehandelt wie die übrigen Bahnen.

Zudem sollen die Télécord- und Swisscord-Skilifte einheitlich in allen Kantonen als Kleinskilifte (Ski-lifte mit niederer Seilführung) kategorisiert werden. Zwar sind die Stationen auf Betonfundamenten aufgebaut und werden über den Sommer nicht abgebaut, die Seilführung ist jedoch niedrig. In einigen Kantonen sind sie als Skilifte Kategorie 1 geführt und werden zweijährlich inspiziert.

Bestehen zwischen der technischen Kontrollstelle und einem Konkordatskanton Differenzen bezüglich der Kategorienzuteilung einer Anlage, entscheidet die Geschäftsleitung des Konkordats nach Anhörung der Parteien über die für die Kantonsbeitragsberechnung massgebende Kategorienzuteilung.

Dem Anlagenbetreiber steht gegen die vom Kanton verfügte Kategorieneinteilung nach wie vor der ordentliche Rechtsweg offen.

Neueinteilung bei Umbau oder Ersatz von Schrägaufzug zu Standseilbahn

Die Anzahl Anlagen in der Anlageklasse «Schrägaufzüge (nicht der SN EN 81-22 entsprechend)» wird in den kommenden Jahren kontinuierlich zurückgehen. Die Betreiber müssen sich bei einem grösseren Umbau oder dem Ersatz entscheiden, ob sie die Anlage nach Aufzugs- oder Seilbahnnormen um-/neubauen lassen.

Ein bestehender Schrägaufzug kann nach den Bestimmungen der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebV; SR 743.011), d.h. den Seilbahnnormen, umgebaut oder auch komplett durch eine Standseilbahn ersetzt werden.

Wenn ein bestehender Schrägaufzug durch einen neuen Schrägaufzug nach der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (AufzV; SR 930.112) ersetzt wird, entfällt die Aufsicht durch das IKSS und das Eidgenössische Aufzugsinspektorat ist neu zuständig.

Der Betreiber ist frei in seiner Entscheidung, ob ein Umbau bzw. Ersatz in Richtung Aufzug oder in Richtung Standseilbahn erfolgen soll. Es ist aber auch seine Pflicht, sich vorgängig über die Konsequenzen ins Bild zu setzen. So unterliegt eine Standseilbahn u.a. einem jährlichen Inspektionsintervall, die Anlage muss über einen technischen Leiter verfügen und die Seile sind magnetinduktiv prüfen zu lassen. Schrägaufzüge gebaut nach Aufzugsverordnung müssen dagegen in der Regel häufiger durch eine Fachfirma gewartet werden als eine Standseilbahn.

Aufgrund der Normenvorgaben und darauf beruhenden Anlagensystematik IKSS ist ein nach Seilbahnnormen um-/neugebaute Anlage neu der Anlageklasse «Luft- und Standseilbahnen» zugeordnet.

Art. 13 Berechnungsmethodik

Die neue Gebührenordnung sieht weiterhin eine Grundgebühr vor, mit der die Grundlagenarbeiten und Basisdienstleistungen der Kontrollstelle gedeckt werden, sowie einen variablen Teil, der von der Grösse der Anlage abhängt. Deren Gewichtung wird jedoch im Vergleich zur aktuellen Gebührenberechnung reduziert.

Die Gebührenberechnung je Anlagenklasse und -kategorie ist im Anhang zur Gebührenordnung ersichtlich.

Für die Festlegung der regulären, jährlichen Kantonsbeiträge wurde die geltende Berechnungsmethode mit den tatsächlichen Kosten der regelmässigen Inspektionen über einen Zeitraum von mehreren Jahren verglichen. Es stellte sich heraus, dass die Gebühren für einzelne Anlagen deutlich von den tatsächlichen Inspektionskosten abweichen.

Mit der neuen Berechnungsmethodik wird eine aufwandorientierte Berechnung angestrebt, wobei weiterhin eine Querfinanzierung zwischen den grösseren und den kleineren Anlagen bestehen bleibt, dies aber in deutlich geringerem Ausmass als bisher. Exemplarisch dargestellt am Beispiel der Luft- und Standseilbahnen (Pendelbahnen):

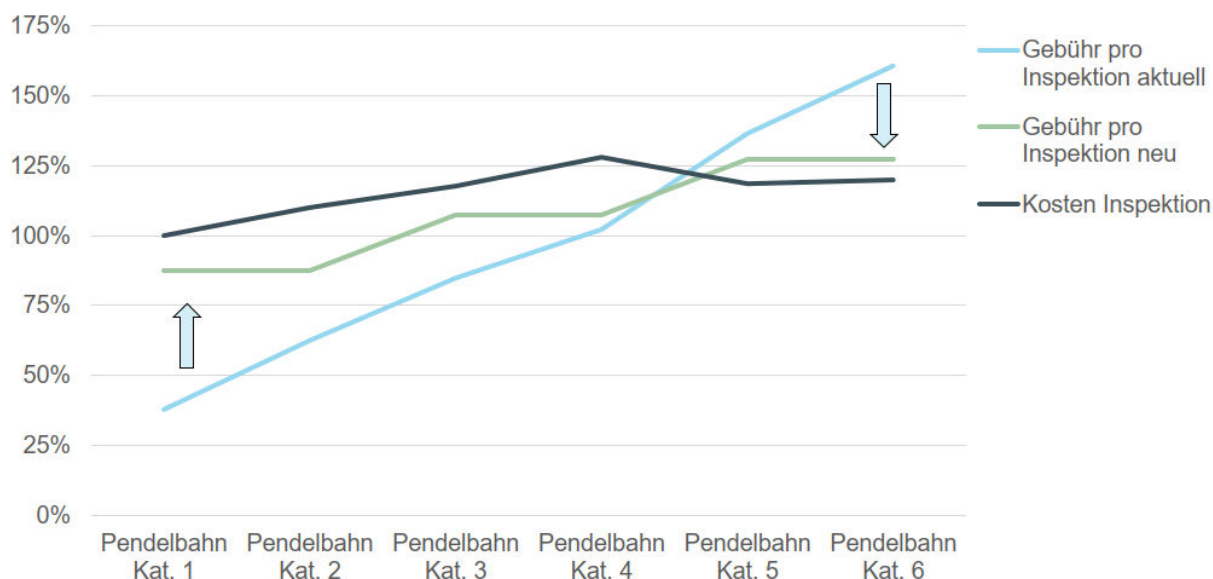


Abbildung 1 Angleichung der Gebühren an die effektiven Inspektionskosten

Die neue Berechnungsmethodik führt zu folgenden Veränderungen bei den Gebühren. Von den grössten Abweichungen sind aber nur wenige Anlagen betroffen. Bei den Anlagenklassen/Kategorien mit der grössten Anzahl Anlagen sind die Veränderungen unter +/- CHF 100.

Anlageklassen / Kategorien		Gebühr alt (pro Jahr)	Gebühr neu (pro Jahr)	Delta in CHF	Delta in %	Anzahl Anlagen aktuell	Auswirkung in CHF
Sommerrodelbahnen		563	1'400	837	149%	17	14'229
Luft- und Standseilbahnen	Kat. 1	563	1'300	737	131%	8	5'896
Luft- und Standseilbahnen	Kat. 2	1'025	1'300	275	27%	54	14'850
Schrägaufzüge (nicht SN EN 81-22 entspr.)	Kat. 1	217	400	184	85%	7	1'285
Skilifte mit hoher Seilführung	Kat. 1	217	400	184	85%	24	4'404
Luft- und Standseilbahnen	Kat. 3	1'487	1'600	113	8%	41	4'633
Förderbänder		79	150	71	90%	294	20'874
Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte)		79	150	71	90%	462	32'802
Schrägaufzüge (nicht SN EN 81-22 entspr.)	Kat. 2	332	400	68	20%	69	4'692
Skilifte mit hoher Seilführung	Kat. 2	332	400	68	20%	111	7'548
Schrägaufzüge (nicht SN EN 81-22 entspr.)	Kat. 3	448	500	53	12%	199	10'448
Skilifte mit hoher Seilführung	Kat. 3	448	500	53	12%	135	7'088
Schrägaufzüge (nicht SN EN 81-22 entspr.)	Kat. 4	563	500	-63	-11%	27	-1'701
Skilifte mit hoher Seilführung	Kat. 4	563	500	-63	-11%	196	-12'348
Schrägaufzüge (nicht SN EN 81-22 entspr.)	Kat. 5	679	600	-79	-12%	12	-942
Skilifte mit hoher Seilführung	Kat. 5	679	600	-79	-12%	193	-15'151
Schrägaufzüge (nicht SN EN 81-22 entspr.)	Kat. 6	794	600	-194	-24%	4	-776
Skilifte mit hoher Seilführung	Kat. 6	794	600	-194	-24%	86	-16'684
Luft- und Standseilbahnen	Kat. 4	1'949	1'600	-349	-18%	30	-10'470
Luft- und Standseilbahnen	Kat. 5	2'411	1'900	-511	-21%	76	-38'836
Luft- und Standseilbahnen	Kat. 6	2'873	1'900	-973	-34%	30	-29'190
						2075	2'650

Die Gebühren für kleine Anlagen (Kat. 1-2) werden erhöht, diejenigen für große Anlagen (Kat. 5-6) gesenkt und die Gebühren für mittelgroße Anlagen (Kat. 3-4) bleiben grossmehrheitlich unverändert. Diese Anpassungen gleichen sich fast vollständig aus und die Gesamthöhe der Gebühren bleibt unverändert.

Die grösste Erhöhung ergibt sich bei den 17 Sommerrodelbahnen sowie den 8 Luft- und Standseilbahnen Kat. 1.

Eine grössere Anpassung erfolgt auch bei den Anlageklassen «Förderbänder» und «Kleinskilifte (mit niederer Seilführung)». Die aktuelle Jahresgebühr von CHF 79 deckt die Kosten bei Weitem nicht und eine Erhöhung auf CHF 150 ist deshalb vorgesehen.

² Grundgebühr (A)

Die Grundlagenarbeiten bei Anlageklassen mit wenigen Anlagen fallen pro Anlage deutlich höher aus, als bei Anlageklassen mit vielen Anlagen. Zudem sind die Grundlagenarbeiten und technischen Entwicklung nicht bei allen Anlageklassen gleich. Mit der unterschiedlichen Höhe der Grundgebühr wird diesen Unterschieden Rechnung getragen.

³ Inspektionsgebühr (B)

Der Inspektionstarif (B1) ist für alle Anlagen einheitlich und beträgt aktuell CHF 100.-. Falls Teuerungsanpassungen nötig werden, können die Grundgebühr und der Inspektionstarif angehoben werden. Eine Anpassung liegt in der Kompetenz der Konkordatskonferenz.

Art. 14 Abweichende Inspektionsintervalle

Keine Erläuterungen.

Teil IV: Verrechnung nicht hoheitliche Aufgaben

Art. 15 Inspektionen von Anlagen ausserhalb des Konkordatsgebietes

Damit die Betreiber bzw. die Nichtmitgliedskantone auch einen Beitrag an die Aufwendungen für die Grundlagenarbeiten leisten, wird mindestens die IKSS-Gebühr für ein Inspektionsintervall der entsprechenden Anlageklasse in Rechnung gestellt.

Art. 16 Seilprüfungen

Die Kontrollstelle muss sicherstellen, dass Seilprüfungen nicht durch die Inspektionstätigkeit querfinanziert werden und keine Marktverzerrungen entstehen.

Art. 17 Weitere Leistungen der Kontrollstelle

Keine Erläuterungen.

Teil V: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar des Folgejahres nach der Genehmigung durch die Konkordatsversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt auch der Art. 14 des Reglements in Kraft und Art. 42 Abs. 2 der Reglements IKSS vom 2. Juni 2022 wird damit gegenstandslos. Eine formelle Aufhebung dieses Absatzes ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Aufhebung kann anlässlich einer zukünftigen Reglementsrevision vorgenommen werden.

Art. 19 Überprüfung Gebührenordnung

Keine Erläuterungen.

Art. 20 Anpassungen Grundgebühren und Inspektionstarif

Keine Erläuterungen.